



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

Botschaft des Kleinen Kirchenrats an den

Grossen Kirchenrat für die

179. Sitzung vom 21. Juni 2017

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens, Genehmigung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, dass Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens zu genehmigen.

1. Ausgangslage

Auf Anraten des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) führt die Gesamtkirchgemeinde seit der Einführung des Neuen Rechnungsmodells (NRM) in der Bilanz das Passivkonto "Spezialfinanzierung" für die Liegenschaften des Finanzvermögens. Jährlich werden über die Erfolgsrechnung Einlagen in diese Spezialfinanzierung getätigt, welche dem baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens dienen. Aufwendungen, die nicht wertvermehrend sind, werden aus diesen Reserven finanziert. Die Vorgehensweise ist vergleichbar mit Einlagen in Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentum.

Bei der Einführung von HRM2 wurden wir durch das AGR darauf aufmerksam gemacht, dass Spezialfinanzierungen eine Grundlage in einem Reglement der (Gesamtkirch-) Gemeinde benötigen (vgl. Art. 87 Abs. 1 lit. b GV).

2. Regelungsbedarf

Die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) regelt in den Artikeln 86-88a die Spezialfinanzierungen. Entsprechend bedürfen auch unsere Spezialfinanzierungen für den Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens einer Grundlage in einem Reglement. Das Reglement hat mindestens den Zweck der Spezialfinanzierung und die Zuständigkeiten betreffend die Einlagen und Entnahmen zu regeln.

3. Regelungsziele

Mit dem vorliegenden, neu geschaffenen Reglement wird den Anforderungen des kantonalen Gemeindegesetzes Genüge getan. Daneben werden transparent die Bedingungen zur Äufnung und die Zuständigkeiten zur Entnahme der finanziellen Mittel für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens festgelegt.

4. Antrag des Kleinen Kirchenrats

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, dass Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens zu genehmigen.

5. Beschlussentwurf:

Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, genehmigt das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens.

966. Sitzung vom 18. Mai 2017

Kleiner Kirchenrat

Präsident

Leiter Verwaltung



Ignaz Caminada

Rolf Frei



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Grosser Kirchenrat

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

vom 21. Juni 2017

Der Grosse Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG), gestützt auf Artikel 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten (baulicher Unterhalt) im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Art. 2 Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich zwei Prozent in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 20 Prozent des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Art. 3 Entnahme aus der Spezialfinanzierung

¹ Die finanziellen Mittel aus der Spezialfinanzierung werden für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Die Freigabe der finanziellen Mittel erfolgt im Einzelfall bis zu einem Betrag von:

- a. 50'000 Franken durch die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung;
- b. 200'000 Franken durch die Ressortvertreterin oder den Ressortvertreter Bau des Kleinen Kirchenrates. Diese oder dieser informiert den Kleinen Kirchenrat über die Entnahme.

³ Übersteigen die Kosten für den baulichen Unterhalt einer Liegenschaft des Finanzvermögens den Betrag von 200'000 Franken, so erfolgt die Entnahme auf Beschluss des Kleinen Kirchenrates.

Art. 4 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

¹ BSG 170.111

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Bern, 21. Juni 2017, 179. Sitzung

Im Namen der
RÖMISCH-KATHOLISCHEN GESAMTKIRCHGEMEINDE
BERN UND UMGEBUNG

Präsidentin

Leiter Verwaltung

Ursula Jenelten Brunner

Rolf Frei